

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

21.2.2019

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin

Bearbeitet von

Nur per Mail an: m3@bmi.bund.de

Telefon (0 30)
Telefax (0 30)
E-Mail:
Aktenzeichen II/21
II

Telefon (030)
Telefax (030)3
E-Mail:
Aktenzeichen: 50.70.32 D

Telefon (030)
Telefax (030)
E-Mail:

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Hornung,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Entfristung der Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG zu begrüßen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seinerzeit für die Einführung einer solchen Regelung ausgesprochen und sind im Lichte der seit jeher gemachten Erfahrungen der Auffassung, dass sich dieses integrationspolitische Instrument bewährt hat. Integration wird leichter steuerbar, wenn anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können, ein konkreter Wohnsitz zugewiesen werden kann. Dies schützt die Kommunen vor Überforderung bei den Integrationsaufgaben und wirkt Segregationstendenzen entgegen. Damit wird nicht nur eine erfolgreiche Integration der Menschen mit Bleibeperspektive unterstützt, sondern auch die dauerhafte Akzeptanz der Bevölkerung für den Integrationsprozess vor Ort. Die Entfristung der Wohnsitzregelung und ihre Überführung in dauerhaft geltendes Recht ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Um eine bundesweit gleichmäßigere Verteilung auf die Kommunen mit dem Ziel einer besseren integrationspolitischen Steuerung erreichen zu können, sind jedoch auch die Länder gefordert, von der Möglichkeit der landesinternen Wohnsitzregelung Gebrauch zu machen. Dies ist bisher

nicht flächendeckend geschehen. Auch gegen die Entfristung des § 68a AufenthG bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben allerdings – nicht zuletzt im Rahmen der Evaluation der Regelung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – auch deutlich gemacht, dass sie im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Wohnsitzregelung noch Nachbesserungsbedarf sehen. Deshalb ist es prinzipiell zu begrüßen, dass der Referentenentwurf auch insoweit eine Reihe Regelungen enthält, die nach erster Prüfung bestehende Defizite des geltenden Rechts korrigieren.

In diesem Zusammenhang müssen wir aber zum wiederholten Mal deutlich betonen, dass die uns insoweit eingeräumte Frist bei weitem nicht ausreicht, um Hinweise und Anregungen aus der Praxis der kommunalen Ausländerbehörden zu den vorgeschlagenen Regelung einzuholen. Die an sich sehr zu begrüßende Evaluation der Wohnsitzregelung durch ihr Haus kann die in der Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehenen Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund müssen wir uns weitere Stellungnahmen zu den als Art. 2 Ziff. 1 und 2 vorgeschlagenen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, regen wir an, die Regelung des § 12a Abs. 1 Sätze 3 bis 9 AufenthG in der Entwurfsfassung auch auf die Fälle des § 12a Abs.5 Nr. 1a AufenthG für anwendbar zu erklären. § 12a Abs. 1 Sätze 3 bis 9 AufenthG in der Entwurfsfassung soll das in der Praxis aufgetretene Problem lösen, wonach auch die Begründung nur kurzfristiger Arbeitsverhältnisse, die keine nachhaltige integrationsfördernde Wirkung entfalten, eine dauerhafte Befreiung von der Wohnsitzverpflichtung zur Folge haben. Diese Problematik tritt jedoch auch in den Fällen des § 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG auf, wenn die Behörde eine Wohnsitzverpflichtung aufgrund des Nachweises eines Beschäftigungsverhältnisses an einem anderen Ort aufhebt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass in Art. 2 Ziff. 1 lit a) bb) des Entwurfs ein redaktionelles Versehen vorliegen dürfte. Die korrekte Fassung müsste wohl lauten „..., in dem der Ausländer seinen Wohnsitz zu diesem *Zeitpunkt* neu begründet hat“.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

